

Satzung des Modellflug-Club Lachtetal e.V.

§ 1

Name, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

"Modellflug-Club Lachtetal e. V. "

Der Verein hat seinen Sitz in Ahnsbeck und wird im Vereinsregister des Amtsgericht Lüneburg geführt.

2. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Modellbaus und des Flugmodellsports. Der Modellflug-Club Lachtetal e. V. verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Modellflug-Club Lachtetal e. V. verfolgt ausschließlich ideelle Ziele und hat keinen wirtschaftlichen Zweck. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder.

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

3. Geschäftsjahr ist vom 1. Oktober d. Jahres bis 30. September des nächsten Jahres.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind

- a) aktive Mitglieder**
- b) passive Mitglieder**
- c) fördernde Mitglieder**
- d) Ehrenmitglieder**
- e) nicht stimmberechtigte Tagesmitglieder**

2. Erwerb der Mitgliedschaft

a) Der Antrag auf Aufnahme als aktives Mitglied ist schriftlich an den Vorstand des Modellflug-Club Lachtetal e.V. zu richten. Bei jugendlichen Bewerbern ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Nach einem Jahr Probezeit entscheidet der Vorstand über eine endgültige Aufnahme. Während der Probezeit kann jedes Mitglied begründet schriftlich Einspruch gegen die Aufnahme einlegen.

b) Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand auf formlosen Antrag.

c) Eine Aufnahme als passives Mitglied ist ausgeschlossen. Jedoch kann ein aktives Mitglied jeweils zum Quartalsende in eine passive oder fördernde Mitgliedschaft wechseln. Hierzu genügt eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Ein passives Mitglied kann wieder aktives Mitglied werden, wenn er mindestens 24 Monate passives Mitglied war. Bei weniger als 24 Monaten passiver Mitgliedschaft ist eine Aktivierung nur durch Nachzahlung der Aktiven-Beiträge für den gesamten Zeitraum der Passiv-Mitgliedschaft möglich.

Bei Vorliegen besonderer Härtegründe kann der Vorstand Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

- d) Zum Ehrenmitglied kann derjenige ernannt werden, der sich besondere Verdienste um den Modellflug-Club Lachtetal erworben hat. Über die Ernennung beschließt der Vorstand. Der Beschluss muss einstimmig sein.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Aktive Mitglieder haben Antrags und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und dürfen die Flugbetriebseinrichtungen des Modellflug-Club Lachtetal nutzen.

Jugendliche Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Fördermitglieder unterstützen den Verein lediglich durch einen regelmäßigen Spendenbeitrag, verfolgen jedoch nicht selbst aktiv den Zweck des Vereins.

Minderjährige Mitglieder, Passive und fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, sind jedoch berechtigt, daran teilzunehmen. Ihnen kann das Wort vom Versammlungsleiter gestattet werden.

Die Mitglieder haben die in der Beitragsordnung festgelegten Aufnahmegebühren, Beiträge und sonstige Leistungen zu erbringen.

Die Mitglieder dürfen diese Rechte nur ausüben, wenn Sie ihre Zahlungsverpflichtung zur Aufnahme nach Maßgabe der Beitragsordnung erfüllt haben.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Tod

b) Austritt

Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist zum Ende eines Kalendervierteljahr zulässig.

c) Ausschluß

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß ist zulässig wenn das Mitglied gegen diese Satzung, die Geschäftsordnung oder andere formell beschlossene Vereinsregeln oder gegen die Vereinsinteressen oder das Ansehen des Vereins verstößt und zwar entweder in grober Weise oder trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt.

d) Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluß des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluß ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 3

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) Erster Vorsitzender

b) Zweiter Vorsitzender,
der erweiterte Vorstand besteht aus

c) Kassenwart

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende können sich gegenseitig nach Abstimmung vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder den Zweiten Vorsitzenden jeweils allein vertreten.

3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

4. Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der aktiven Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung. Falls in weniger als 6 Monaten ohnehin eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, erfolgt die Wahl auf dieser. Andernfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 8 Wochen einzuberufen.

Scheidet der gesamte Vorstand aus, so ist er im Innenverhältnis bis zu Neuwahl des neuen Vorstandes geschäftstüchtig, z.B. Einberufung der Mitgliederversammlung.

6. Soweit sich die Aufgaben des Vorstandes nicht aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben, werden sie durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 4

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich im ersten Kalendervierteljahr zusammen. (Ordentliche Mitgliederversammlung)

2. Der Vorstand hat alle Mitglieder schriftlich, mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin, zur Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einladung muss Ort und Zeitpunkt sowie eine vollständige Tagesordnung enthalten. Ergänzende Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

3. Die Mitgliederversammlung kann über alle Angelegenheiten des Vereins beschließen, auch über solche, die zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören. Der Mitgliederversammlung obliegt darüber hinaus die ausschließliche Beschlussfassung über:

Und zwar alle 2 Jahre:

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl des Vorstandes nach § 3

Außerdem bei Bedarf über:

- c) Geschäftsordnung und ihre Änderungen
- d) Änderung der Satzung
- e) Auflösung des Vereins
- f) über die Geschäftsordnung geregelte Gegenstände

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie muss einberufen werden zu einer Nachwahl oder wenn mindestens 25 % der aktiven Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen.

5. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen entsprechend § 4 Absatz 2 jedoch kann die Einberufungsfrist aus wichtigem Grund auf eine Woche abgekürzt werden.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Geschäftsordnung oder der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

§ 5 Auflösung

Über die Auflösung kann nur auf einer nur zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden.

Die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine gemeinnützige Einrichtung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand